

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 67/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Regina M. [REDACTED],
 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
 Rechtsanwältin Dres. [REDACTED]
 und [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
 vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
 Tannenstraße 69, D-4000 Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Morn und die Richter Zorn, Menkel,
Fuchs und Winter**

**am 18. Oktober 1984
beschlossen:**

- 1. Die Revision gegen das Urteil des 4. Senats
für Familiensachen (= 13. Zivilsenat) des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. März
1984 wird zugelassen, soweit die Klage auf
Zahlung von 275,20 RM abgewiesen worden ist.**
- 2. Im Übrigen wird die Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorgenannten Urteil zurückgewiesen.**

S. I. U. R. G.

- 1. Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), ob bei Anwendung
des § 30 ZPO mit § 6 Abs. 3 HeilvIV, § 10 Abs. 3 ZPO auch
Abzüge unter Berücksichtigung der häuslichen Versorgung ent-
sprechend § 9 Abs. 3, 6 ZPO zulässig sind.**

2. Im Übrigen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht vor.

Die Klägerin ist durch das Berufungsurteil nur insoweit betroffen, als ihr von ihrem Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein Einzelzimmer im RMH von 869,40 DM nur ein Betrag von 399 DM zugeworben worden ist. Dabei geht das Berufungsgericht zu ihren Gunsten davon aus, daß sich ihr Erstattungsanspruch für die Kosten einer 42tägigen Unterbringung in einem Erdstübchen oder Sanatorium nach § 6 Abs. 3 Buchst. b der Heilverfahrensverordnung (HeilVtV) vom 23. April 1979 (BMB. I S. 902) in Verbindung mit § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 13. November 1973 (BMB. I S. 1622) bestimmt. Das bedeutet, daß der Berechnung des Erstattungsanspruchs nicht der Pauschalbetrag für Tagsgeld und Übernachtungsgeld gemäß § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 BRKG von jeweils 20 DM pro Tag zugrunde gelegt werden ist, sondern der jeweils höhere Satz für nachgewiesene notwendige Mehrumlagen. Geht man zugunsten der Klägerin von dieser Rechtslage aus, dann stellt sich die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage aber nicht mehr, ob sich § 6 Abs. 3 HeilVtV nur auf die RMHs zur RMH des Tages- und Übernachtungsgeldes, nicht aber auch auf die sonstigen Verwehrlösungen des Bundesreisekostengesetzes bezieht. Vielmehr mußte das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin die günstigere Regelung des § 9 Abs. 3 BRKG an, so ergibt sich daraus zwingend auch die Anwendung der dort vorgesehenen

- 4 -

**Kirzungsbestimmung hinsichtlich der üblichen Er-
sparnis in Höhe von 20 v. H. des vollen Tagelohnes
gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG.**

Kern**Zern**